

# Heiratsbeihilfe

---

## Normen

§ 3 Nr. 11 EStG  
R 3.11 LStR

## Kurzinfo

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich der Heirat seines Arbeitnehmers waren bis 31.12.2005 bis zu einem Betrag von 315,00 EUR steuer- und beitragsfrei. Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit war ein zeitlicher Zusammenhang mit der Heirat, d.h., die Zuwendung musste innerhalb von drei Monaten vor oder nach der Hochzeit erfolgen. Wurde eine höhere Beihilfe gewährt, war der den Freibetrag von 315,00 EUR übersteigende Teil steuer- und beitragspflichtig.

Seit 01.01.2006 sind derartige Beihilfen des Arbeitgebers uneingeschränkt steuerpflichtig und somit auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Die bestehende Beitragspflicht in der Sozialversicherung setzt im Übrigen die tatsächliche Zahlung dieser Sonderzahlung (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) voraus. Ein arbeitsrechtlicher Anspruch (z.B. weil die Heiratsbeihilfe tarifvertraglich vereinbart ist) allein reicht - anders als bei laufendem Arbeitsentgelt - für die Beitragspflicht nicht aus; es gilt insoweit also das Zuflussprinzip (vgl. § 22 Abs. 1 SGB IV).

Im Übrigen ist die Heiratsbeihilfe - ungeachtet der Tatsache, dass es sich hierbei um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i.S.d. Sozialversicherung handelt - bei der Berechnung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung und Mutterschaft) nicht zu berücksichtigen.

Handelt es sich bei der Heiratsbeihilfe um eine Leistung des Arbeitgebers, auf die der Arbeitnehmer aufgrund einzel- oder tarifvertraglicher Regelungen keinen Anspruch hat, sondern die vom Arbeitgeber zusätzlich geleistet wird, besteht - soweit es sich um eine Sachzuwendung handelt - die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 ist durch § 37b EStG hierzu eine neue Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachzuwendungen geschaffen worden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Sachzuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden und die Aufwendungen je Arbeitnehmer und Wirtschaftsjahr oder die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Arbeitgeber die Heiratsbeihilfe also auch pauschal versteuern. Auswirkungen auf die Sozialversicherung hatte diese Form der Pauschalbesteuerung allerdings bis zum 31.12.2008 nicht; die Zuwendung war stets beitragspflichtig. Seit dem 01.01.2009 gilt jedoch, dass auch die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Zuwendungen nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, wenn diese Zuwendungen von einem Dritten erbracht werden, der nicht mit dem Unternehmen verbunden ist. Für Heiratsbeihilfen dürfte dies allerdings regelmäßig keine Praxisrelevanz haben.